

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Geschäftsordnung -

§ 1 Einladung und Versammlungsleitung

- 1 - Mit der Einladung zu einer Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die neben Zeit und Ort mindestens die Punkte enthält, die Gegenstand der Versammlung sein sollen.
- 2 - Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

§ 2 Mehrheiten

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 3 Abstimmungen

- 1 - Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 2 - Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgegebene gültige Stimmen sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

§ 4 Wahlen

- 1 - Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 2 - Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters wahrnimmt.
- 3 - Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 4 - Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Verfügung steht, gelten nur Stimmen, die mit Ja oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit Nein abgegeben werden, als gültige Stimmen.

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Geschäftsordnung -

- 5 - Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen
- 6 - Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 7 - Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und im Wahlprotokoll schriftlich festzuhalten.

§ 5 Protokolle

- 1 - Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll soll enthalten
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse,
 - die Abstimmungsergebnisse.
- 2 - Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen.
- 3 - Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 4 - Sofern das Protokoll nicht schon am Ende der Versammlung durch die Versammlungsteilnehmer genehmigt wird, ist es den Teilnehmern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 5 - Das Protokoll ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 Stellenbeschreibungen

Die Aufgabenverteilung im Verein wird über Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2005. zum 01.01.2006 in Kraft.